

# Kindergartenbeitrag

Kindergartenbeiträge werden hiervon nicht erfasst. Sie können daher beim [Jugendamt](#) beantragt und müssen dann übernommen werden. Dies kann durch die [Pflegeeltern](#) aber auch durch den Kindergarten erfolgen.

Entgegen der Bestimmungen bei leiblichen Kindern gelten die Einkommensgrenzen, die üblicherweise bei der Berechnung/ Befreiung von Kindergartenbeiträgen zugrunde gelegt werden, nicht, da [Pflegeeltern](#) ihren [Pflegekindern](#) gegenüber nicht unterhaltsverpflichtet sind. Das Einkommen der [Pflegeeltern](#) ist also ohne Bedeutung und [Pflegeeltern](#) müssen entsprechende Anfragen nicht beantworten. Es reicht, bei einer solchen Anfrage zur Feststellung der Höhe des zu zahlenden Beitrags den eigenen Namen und den des Kindes anzugeben und zusätzlich zu vermerken, dass es sich um ein [Pflegekind](#) handelt.